

Protokoll
des 1. Bundesparteitags der WerteUnion in Berlin
9. November 2024

Ort: Mercure Hotel MOA Berlin, Stephanstraße 41, 10559 Berlin

Beginn: 10:00 Uhr Ende: 19:45 Uhr

Nachfolgende vorläufige Tagesordnung wurde nebst Anlagen 1 bis 5 zusammen mit der Einladung zum Bundesparteitag per E-Mail vom 05.10.2024 an die Mitglieder der WerteUnion übermittelt. Die Anlagen 1 bis 5 zur Tagesordnung sind, ggf. mit beschlossenen Änderungen, auch wesentliche Bestandteile dieses Protokolls und geben den jeweils gefassten Beschluss im Wortlaut wieder.

Vorläufige Tagesordnung:

- | | |
|--------|--|
| TOP 1 | Eröffnung des Parteitages durch den Vorsitzenden |
| TOP 2 | Wahl des Tagungspräsidiums
2.1 Wahl des Vorsitzenden
2.2 Wahl zweier Stellvertreter |
| TOP 3 | Wahl der Protokollführer |
| TOP 4 | Wahl der Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission |
| TOP 5 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit |
| TOP 6 | Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder |
| TOP 7 | Beschluss der Tagesordnung |
| TOP 8 | Geschäftsordnung des Bundesparteitages, Beschluss (<u>Anlage 1</u>) |
| TOP 9 | Wahlordnung, Beschluss (<u>Anlage 2</u>) |
| TOP10 | (Nach-)Wahlen zum Bundesvorstand
10.1 Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden
10.2 Wahl von Beisitzern |
| TOP 11 | Änderungen der Bundessatzung, Beschluss (<u>Anlage 3</u>) |
| TOP 12 | Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung, Beschluss (<u>Anlage 4</u>) |
| TOP 13 | Änderungen der Schiedsgerichtsordnung, Beschluss (<u>Anlage 5</u>) |
| TOP 14 | Wahl von Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichtern |
| TOP 15 | Rede des Vorsitzenden |
| TOP 16 | Allgemeine Aussprache |
| TOP 17 | Schlusswort des Vorsitzenden |

Soweit nachfolgend bei offenen Abstimmungen eine „große Mehrheit“ angegeben ist, bedeutet dies eine ganz überwiegende Mehrheit von – nach Schätzung des Tagungspräsidenten – mindestens 90% der mit der grünen Stimmkarte abgegebenen Ja-Stimmen, so dass auf eine Einzelzählung verzichtet wurde.

10:00 Uhr

TOP 1 Eröffnung des Parteitages durch den Vorsitzenden

Nach einem Kurzfilm von Milan Martelli und biblischen Gedanken von Helge de Buyer eröffnet der Bundesvorsitzende Dr. Hans-Georg Maaßen mit der Begrüßungsrede den Bundesparteitag.

10:42 Uhr

TOP 2 Wahl des Tagungspräsidiums

2.1 Als Tagungspräsidenten schlägt Dr. Hans-Georg Maaßen Alexander Mitsch vor.
In offener Wahl einstimmig angenommen. Alexander Mitsch übernimmt die Tagungsleitung.

2.2 Als stellvertretende Tagungspräsidenten schlägt Alexander Mitsch vor:
Dietrich Kantel und Michael Schwarzer.
In offener Wahl einstimmig angenommen.

TOP 3 Wahl der Protokollführer

Es werden Stefanie Huss und Andrea Remmers vorgeschlagen.
In offener Wahl einstimmig angenommen.

TOP 4 Wahl der Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission

Mandatsprüfungskommission:
Es werden Cathrin Scholze und Stefanie Voigt vorgeschlagen.
In offener Wahl einstimmig angenommen.

Stimmzählkommission:
Es werden vorgeschlagen: Peggy Becker, René Becker, Karin von Bismarck, Berthold Brodersen, Regina de Facendis, Sabine Bongartz, Bärbel Feddersen, Dominique Fietze, Marcus Jande, Rainer Krings, Torsten Neumann, Cathrin Scholze, Anna-Sophia Werz.
In offener Wahl einstimmig angenommen.

TOP 5 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

Ohne Gegenstimmen stellt der Tagungspräsident die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

10:53 Uhr

TOP 6 Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Die Mandatsprüfungskommission teilt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 290 mit.

10:54 Uhr

TOP 7 Beschluss der Tagesordnung

Debatte über die Tagesordnung und Behandlung der eingegangenen Anträge. Ein Antrag über die Neuwahl des Tagungspräsidenten wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nach Vorschlag der Antragskommission (Sylvia Pantel) und anschließender Erörterung werden die bei der Antragskommission eingereichten Anträge #7 bis #23 (gemäß Antragsbuch) sowie die kurzfristig eingegangenen Anträge # 24 und #25 in offener Abstimmung mit großer Mehrheit in den Tagesordnungspunkt 16 aufgenommen.

Die weitere, endgültige Tagesordnung wird mit großer Mehrheit ab TOP 8 wie folgt beschlossen (bis auf TOP 16 gegenüber der vorläufigen Tagesordnung unverändert):

TOP 8 Geschäftsordnung des Bundesparteitages, Beschluss ([Anlage 1](#))

TOP 9 Wahlordnung, Beschluss ([Anlage 2](#))

TOP10 (Nach-)Wahlen zum Bundesparteitag

10.1 Wahl von stellvertretenden Vorsitzenden

10.2 Wahl von Beisitzern

TOP11 Änderungen der Bundessatzung, Beschluss ([Anlage 3](#))

TOP12 Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung, Beschluss ([Anlage 4](#))

TOP13 Änderungen der Schiedsgerichtsordnung, Beschluss ([Anlage 5](#))

TOP14 Wahl von Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichtern

TOP15 Rede des Vorsitzenden

TOP16 Allgemeine Aussprache unter Einbeziehung der Anträge #7 bis #25 des Antragsbuches

TOP17 Schlusswort des Vorsitzenden

11:06 Uhr

TOP 8 Geschäftsordnung des Bundesparteitages, Beschluss (Anlage 1)

Nach kurzer Erörterung wird die den Mitgliedern mit der Einladung übersandte Beschlussvorlage des Bundesvorstands für eine Geschäftsordnung des Bundesparteitages ([Anlage 1](#)) in offener Abstimmung unverändert mit großer Mehrheit angenommen.

TOP 9 Wahlordnung, Beschluss (Anlage 2)

Aus der den Mitgliedern mit der Einladung übersandten Wahlordnung ([Anlage 2](#)) wird insbesondere § 2 Abs.3 (elektronische Abstimmung) kontrovers erörtert. Nachdem niemand mehr das Wort erwünschte, wurde die vorliegende Beschlussvorlage des Bundesvorstands für eine Wahlordnung in offener Abstimmung mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

11:30 Uhr

TOP 10 (Nach-)Wahlen zum Bundesvorstand

Der Tagungspräsident erläutert das für die geheimen Personalwahlen nach der beschlossenen Wahlordnung zu beachtende Verfahren. Er weist die Mitglieder auf die Möglichkeit hin, an einem gesondert ausgewiesenen Tisch im Saal individuell blickgeschützt den Stimmzettel ausfüllen zu können.

10.1 Wahl von drei stellvertretenden Vorsitzenden

Nachdem die bisherigen Stellvertreter Kay-Achim Schönbach und Albert Weiler zurückgetreten und noch ein Stellvertreterposten vakant war, sind drei Stellvertreter zu wählen. Vorgeschlagen werden:

Hartmut Erlinghagen, Michael Kuhr, Prof. Jörg Meuthen, Sylvia Pantel, Prof. Hans Pistner, Niko Röhrs, Stefanie Voigt.

Auf Befragen erklären sich bereit, zu kandidieren: Hartmut Erlinghagen, Prof. Jörg Meuthen, Sylvia Pantel, Prof. Hans Pistner.

Die Kandidaten erhalten jeweils als Empfehlung vier Minuten Zeit zur persönlichen Vorstellung. Es schließt sich eine Befragung durch Mitglieder an.

12:55 Uhr

Nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses übergibt Cathrin Scholze das Ergebnisprotokoll dem Tagungspräsidenten, der das Ergebnis des Wahlganges wie folgt mitteilt:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:	292
Abgegebene Stimmen:	288
Ungültige Stimmen:	2
Enthaltungen:	1
Gültige Stimmen:	285

Entfallene Stimmen auf:	
Prof. Jörg Meuthen	226 (gewählt)
Sylvia Pantel	213 (gewählt)
Hartmut Erlinghagen	192 (gewählt)
Prof. Hans Pistner	119

Auf Befragen durch den Tagungspräsidenten erklären die Gewählten, dass sie die Wahl annehmen.

10.2 Wahl von sechs Beisitzern

Nachdem die bisher einzige Beisitzerin Dr. Sylvia Kaufhold zurückgetreten war, sind bis zu sechs Beisitzerposten vakant und zur Nachwahl freigegeben.

Von den 15 vorgeschlagenen Personen erklären folgende 13 Personen die Bereitschaft zur Kandidatur:

Rainer Agne, Karsten Dankert, Michael Eitler, Reinhard Gnath, Florian Jäger, Udo Kellmann, Michael Kuhr, Dr. Claus-Peter Martens, Gordon Pelz, Prof. Hans Pistner, Daniel Schlör, Michael Schwarzer, Stefanie Voigt.

Die Kandidaten erhalten jeweils als Empfehlung zwei Minuten Redezeit zur persönlichen Vorstellung. Michael Schwarzer verlässt für die Dauer des Wahlganges und bis zur Verkündung des Wahlergebnisses seinen Platz im Tagungspräsidium.

14:00 Uhr

Mittagspause

Der Tagungsablauf wird für die Erstellung der Stimmzettel und die Dauer der Mittagspause unterbrochen.

14:46 Uhr

Nachwahl Stimmzählkommission und Stimmauszählung

Der Tagungspräsident erklärt die Fortsetzung der Tagesordnung. Zur Unterstützung der Stimmzählkommission und weil Stefanie Voigt nunmehr zur Beisitzerwahl kandidiert, werden auf Vorschlag des Tagungspräsidenten in offener Abstimmung einstimmig Dirk Kohl und Walter Reiser zur Stimmzählkommission nachgewählt.

Nachdem die Stimmzähler alle zur Abgabe angebotenen Stimmzettel eingesammelt haben, schließt der Tagungspräsident den Wahlgang.

Während der Stimmauszählung erhält der Vorsitzende des gastgebenden Landesverbandes Berlin, Bernd Pfeifer, Gelegenheit für ein Grußwort an den Bundesparteitag. Dabei beleuchtet er eindrücklich die politische Lage und die Mängel in der öffentlichen Sicherheit in der Bundeshauptstadt.

15:28 Uhr

Für die weitere Dauer der Stimmauszählung schlägt der Tagungspräsident vor, **TOP 11 vorzuziehen** und ruft diesen unter allgemeiner Zustimmung auf.

TOP 11 (vorgezogen) Änderung der Bundessatzung, Beschluss (Anlage 3)

Der Vorsitzende Dr. Hans-Georg Maaßen gibt eine Einführung in die Beschlussvorlage des Bundesvorstandes zur Änderung der Satzung (Anlage 3). Summarisch legt er den Mitgliedern dar, warum die vorgelegten Änderungen der Satzung im Einzelnen beschlossen werden müssen: Diese Änderungen tragen im wesentlichen nämlich konkret den Beanstandungen der Bundeswahlleiterin Rechnung, welche diese an der Gründungssatzung geübt und entsprechende Nachbesserung verlangt hat.

Nach weiterer Erörterung einzelner Fragen zur Beschlussvorlage, insbesondere betreffend § 11 Abs. 2, werden die Satzungsänderungen mit großer Mehrheit – bei 11 Gegenstimmen – unverändert in offener Abstimmung angenommen, jedoch unter der Maßgabe, dass das Quorum in § 11 Abs. 2 für eine Delegiertenversammlung von 1.000 Mitgliedern der Bundespartei auf 2.000 Mitglieder angehoben wird. Die entsprechende Änderung gegenüber der den Mitgliedern kommunizierten Beschlussvorlage ist in der Anlage 3 vollzogen; dasselbe gilt für redaktionelle Korrekturen in §§ 7 und 14 der Bundessatzung.

Die Satzungsänderungen wurden somit mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen.

16:14 Uhr

TOP 10.2 Wahl von sechs Beisitzern (Fortsetzung)

Der Tagungspräsident ruft erneut TOP 10.2 auf und teilt den Mitgliedern das ihm von der Stimmzählkommission übergebene Ergebnis zu den Beisitzerwahlen wie folgt mit:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:	293
Abgegebene Stimmen:	283
Gültige Stimmen:	283

Entfallene Stimmen auf:	
Michael Schwarzer	209 (gewählt)
Karsten Dankert	185 (gewählt)
Daniel Schlör	177 (gewählt)
Udo Kellmann	164 (gewählt)
Dr. Claus-Peter Martens	163 (gewählt)
Gordon Pelz	117 (gewählt)
Michael Kuhr	109
Stefanie Voigt	95
Prof. Hans Pistner	93
Florian Jäger	85
Michael Eitler	46
Reinhard Gnath	36
Rainer Agne	33

Auf Befragen erklären die Gewählten, dass sie die Wahl annehmen. Der Tagungspräsident dankt ausdrücklich auch den Nichtgewählten, dass sie sich der Kandidatur gestellt haben.

16:20 Uhr

TOP 12 Änderung der Finanz- und Beitragsordnung, Beschluss (Anlage 4)

Die Beschlussvorlage des Bundesvorstandes zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung (Anlage 4) wird nach Erörterung in offener Abstimmung mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

17:02 Uhr

TOP 13 Änderung der Schiedsgerichtsordnung, Beschluss (Anlage 5)

Dietrich Kantel führt in die Beschlussvorlage des Bundesvorstandes ein (Anlage 5). Er verweist ergänzend zur schriftlichen Begründung darauf, dass die Bundeswahlleiterin die bisherige, von der Gründungsversammlung beschlossene Fassung indirekt beanstandet hatte, weil darin nicht auf allen Ebenen der Gliederungen der Partei ein zweiinstanzlicher Rechtszug gewährleistet sei. Mit den vorgelegten Änderungen soll insoweit letztlich den Beanstandungen der Bundeswahlleiterin abgeholfen werden.

Die Beschlussvorlage wird in offener Abstimmung mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

17:10 Uhr

TOP 14 Wahl von Schiedsrichtern und Ersatzschiedsrichtern

Dietrich Kantel erläutert, dass wegen zwischenzeitlich in Parteiämter gewählter Schiedsrichter oder weil bisherige Schiedsrichter das Amt niedergelegt haben, eine umfangreiche Nachwahl erforderlich ist. Hierzu sind für das Bundesschiedsgericht zwei Kammern zu besetzen. Hierbei ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass für jede Kammer vier Schiedsrichter zu bestellen sind, von denen zwei Schiedsrichter als „Volljuristen“ die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Wichtig zum Ausgleich zukünftiger Fluktuationen sei zudem die Wahl von Ersatzschiedsrichtern in einer Reserveliste.

Für das Wahlverfahren schlägt Kantel der Versammlung vor, die Wahl der Schiedsrichter nach der Reihenfolge der beim Vorstand eingegangenen Bewerbungen vorzunehmen und so zunächst zur 1. Kammer, sodann zur 2. Kammer und letztlich zur Reserveliste in offener Abstimmung zu wählen. Die Versammlung stimmt diesem Verfahren ohne Gegenstimmen zu.

Gemäß diesem Verfahren werden zum Schiedsgericht jeweils ohne Gegenstimmen gewählt:

1. Kammer: Tobias Ulbrich (Rechtsanwalt), Dr. Heinrich Konrad (Rechtsanwalt), Ulrike Kirchgaesser (als Beisitzerin), Eckhard Leuschner (als Beisitzer).

2. Kammer: Detlev Plath (Richter), René Udvari (Rechtsanwalt), Harald Paulick (als Beisitzer), Robert Hary (als Beisitzer).

Ersatzschiedsrichter: Rolf-Uwe Kurz (Staatsanwalt), Dr. Andreas Vogt (Rechtsanwalt), Stephan Dutilz (Rechtsanwalt), Johann Niller (Rechtsanwalt), Torsten Neumann (als Beisitzer).

Soweit von in Abwesenheit Gewählten nicht schon die Voraberkklärung der Annahme im Falle der Wahl vorlag, erklärten alle Gewählten auf Befragen, dass sie die Wahl annehmen.

17:30 Uhr

TOP 15 Rede des Vorsitzenden

In seiner Rede beleuchtet Dr. Hans-Georg Maaßen einerseits den Zustand der Bundesrepublik Deutschland unter der dysfunktionalen Ampelregierung mit sich dramatisch aufbauender Wirtschafts- und Gesellschaftskrise auch unter dem Einfluss ungesteuerter Zuwanderungspolitik. Zum weiteren geht er im Zusammenhang mit den für die auf TOP 16 verwiesenen Anträgen aus den #7-#25 des Antragsbuches auf folgende Themen ein:

- Stand der Verhandlungen zur Fusion mit Bündnis Deutschland
- Beteiligung der WerteUnion an vorgezogenen Neuwahlen

18:25 Uhr

TOP 16 Allgemeine Aussprache

Im Rahmen der Aussprache und unter Berücksichtigung der für diesen TOP zur Erörterung aufgenommenen Anträge #7 bis #25 wird ohne Beschlussfassung folgendes festgestellt:

- Es kann am heutigen Versammlungstag nicht seriös festgestellt werden, wie / ob die WerteUnion an einer vorgezogenen Bundestagswahl 2025 teilnehmen soll.
- Die Vor- und Nachteile einer Fusion mit Bündnis Deutschland wurden ohne abschließendes Votum erörtert.

In einer offenen Abstimmung wird bei einer Gegenstimme auf Antrag des LV Mecklenburg-Vorpommern (Antrag #24) folgendes beschlossen:

- Der Bundesvorstand wird aufgefordert, die Beteiligung für die Bundestagswahl 2025 vorsorglich anzuzeigen.
- Der Bundesvorstand soll die Entscheidung über eine tatsächliche Teilnahme an der BT-Wahl zu einem späteren Zeitpunkt treffen und diese Entscheidung unter vorheriger Einbeziehung der Untergliederungen kommunizieren.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden der Antragskommission und des Tagungspräsidenten wird schließlich einstimmig beschlossen: Die übrigen in diesen TOP 16 verwiesenen und aus Zeitgründen nicht mehr behandelten Anträge werden bis zu einer Wiederbefassung durch den nächsten Bundesparteitag zur Beratung an den Vorstand verwiesen.

19:45 Uhr

TOP 17 Schlusswort des Vorsitzenden

Nachdem niemand mehr das Wort erbeten hat, schlägt der Vorsitzende vor, den Parteitag mit Absingen der Nationalhymne zu beenden.

Nach dem Singen der Nationalhymne erklärt der Vorsitzende den 1. Bundesparteitag mit Danksagung an alle Teilnehmer und Helfer für beendet.



Alexander Mitsch
Tagungspräsident



Stefanie Huss
Protokollführerin

WerteUnion

1. Bundesparteitag am 9. November 2024

Antrag des Bundesvorstands zum Beschluss einer Geschäftsordnung des Bundesparteitages

Zweck:

Die WerteUnion benötigt eine transparente und praktikable Ordnung zur Durchführung von Bundesparteitagen, soweit nicht unmittelbar in der Satzung geregelt. Dem dient der Antrag des Bundesvorstands zum Erlass einer Geschäftsordnung des Bundesparteitages (siehe auch Begründung unten).

Antrag und Beschluss:

Der Bundesparteitag hat auf Antrag des Bundesvorstands die nachfolgende Geschäftsordnung des Bundesparteitages beschlossen:

WerteUnion

Geschäftsordnung des Bundesparteitages

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung des Bundesparteitages der WerteUnion ist Bestandteil der Statuten der Partei. Sie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Bundessatzung zum Bundesparteitag, seinen Aufgaben sowie seiner Einberufung und Durchführung (§§ 11 bis 14 der Bundessatzung). Die Geschäftsordnung ergänzt die Bundessatzung insbesondere mit Verfahrensvorschriften zur Durchführung des Bundesparteitags.

(2) Als „Mitglieder des Parteitags“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle stimmberechtigten Parteimitglieder im Falle einer Mitgliederversammlung und alle laut Bundessatzung stimmberechtigten Delegierten und Vorstände im Falle einer Delegiertenversammlung.

§ 2 Öffentlichkeit, Gäste

(1) Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

(2) Vom Bundesvorstand zur Teilnahme am Bundesparteitag eingeladene Fördermitglieder und vom Bundesvorstand zugelassene Gäste gelten nicht als Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

§ 3 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums etc.

(1) Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter eröffnet.

(2) Im Anschluss wählt der Bundesparteitag das Tagungspräsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Versammlungsleiter/Tagungspräsident) besteht. Weiterhin

wählt der Bundesparteitag mindestens zwei Protokollführer und die nachfolgend genannten Kommissionen. Diese Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen oder Stimmkarte, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 4 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission

(1) Auf Vorschlag des Bundesvorstands wählt der Bundesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die über die Zulassung jedes Teilnehmers als stimmberechtigtes Mitglied des Parteitags entscheidet (Akkreditierung), ihre Meldungen überprüft und ggf. zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des Parteitags ihre Anwesenheit fortlaufend kontrolliert.

(2) Auf Vorschlag des Bundesvorstandes wählt der Bundesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Mandatsprüfungskommission und Stimmzählkommission können identisch bzw. teilidentisch sein.

§ 5 Tagesordnung und Beschlüsse

(1) Nach der Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollführer und der Kommissionen beschließt der Bundesparteitag gemäß der Bundessatzung über die endgültige Tagesordnung. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt ebenfalls die Bundessatzung.

(2) Der Bundesparteitag trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes satzungsgemäß oder gesetzlich bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

§ 6 Rechte des Tagungspräsidiums, Wortmeldungen, Schluss der Beratungen

(1) Das Tagungspräsidium fördert die Arbeiten des Bundesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Der Tagungspräsident fungiert als Versammlungsleiter, er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Bei offenen Abstimmungen stellt er das Abstimmungsergebnis fest.

(2) Das Tagungspräsidium ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident die Beratung für geschlossen.

(3) Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(4) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Behandlung der Anträge, Rederecht

(1) Für Anträge zur Tagesordnung und Sachanträge zur Befassung durch den Bundesparteitag sowie die Antragsberechtigung gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen. Die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission berät die eingereichten Anträge und gibt dem Bundesparteitag Empfehlungen für ihre Behandlung. Sie kann mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

(2) Alle Anträge werden, sobald sie vom Tagungspräsidium des Bundesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet.

(3) Redeberechtigt auf dem Bundesparteitag sind die Mitglieder der Antragskommission, die Mitglieder des Bundesvorstandes, die von den Antragsberechtigten benannten Vertreter (§ 13 Abs. 3 der Bundessatzung) sowie alle Mitglieder des Parteitags. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(4) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung

bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen. Sie werden in der Reihenfolge der Rednerliste aufgerufen.

§ 8 Bündelung von Wortmeldungen, Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann das Tagungspräsidium die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Das Tagungspräsidium kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidium begrenzt werden.

§ 9 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Über Geschäftsordnungsanträge ist sogleich und vor der weiteren Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes zu beraten und abzustimmen. Es ist nur ein Redner dafür und dagegen zu hören.

(2) Zu persönlichen Bemerkungen darf das Tagungspräsidium erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden auf:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Debatte,
- c) Schluss der Rednerliste,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Vertagung oder Absetzung des Beratungsgegenstandes,
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- g) Schluss der Sitzung.

(4) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag können von jedem Mitglied des Parteitags mündlich gestellt werden.

§ 10 Reihenfolge bei Abstimmungen

Über weitergehende Anträge, bei deren Annahme alle andere Anträge entfallen, ist immer zuerst abzustimmen. Danach folgen Änderungs- und Ergänzungsanträge.

§ 11 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern, Entzug des Wortes

(1) Das Tagungspräsidium kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Es kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von der weiteren Sitzung ausschließen.

(2) Das Tagungspräsidium kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen. Es kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen oder von der weiteren Sitzung ausschließen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 12 Sitzungsunterbrechung

Bei dauerhaft störender Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, kann das Tagungspräsidium die Sitzung unterbrechen.

§ 13 Sitzungsniederschrift, Beurkundung

(1) Über den Ablauf des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Bundesparteitages sind wörtlich zu protokollieren.

- (2) Die Niederschrift ist vom Tagungspräsidenten und einem Protokollführer zu unterschreiben. Sie ist vom Bundesvorsitzenden oder dem Justiziar für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf Antrag innerhalb von zehn Wochen zugänglich zu machen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Bundesparteitags tritt am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags in Kraft.

Begründung:

Die WerteUnion benötigte bei ihrer Gründung im Februar 2024 noch keine Geschäftsordnung für Parteitage. Mit dem unmittelbar bevorstehenden ersten Bundesparteitag der WerteUnion hat sich das geändert. Eine Geschäftsordnung mit detaillierten, die grundlegenden Bestimmungen der Satzung ergänzenden Verfahrensvorschriften ist eine wichtige Voraussetzung für die geordnete und transparente Durchführung des Bundesparteitags. Die vorgeschlagene Geschäftsordnung entspricht üblichen Standards und wurde sorgfältig unter Mitwirkung erfahrener Juristen und Praktiker erstellt.

WerteUnion

1. Bundesparteitag am 9. November 2024

Antrag des Bundesvorstands zum Beschluss einer Wahlordnung

Zweck:

Die WerteUnion benötigt eine transparente und praktikable Ordnung zur Durchführung von Wahlen auf allen Ebenen. Dem dient der Antrag des Bundesvorstands zum Erlass einer Wahlordnung (siehe auch Begründung unten).

Antrag und Beschluss:

Der Bundesparteitag hat auf Antrag des Bundesvorstands die die nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

WerteUnion

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei, insbesondere auf Bundesebene. Sie gilt auch für Wahlen auf Landes- und Kreisebene, soweit Landes- und Kreisverbände keine eigene Wahlordnungen oder in Bezug auf eine konkrete Wahl keine abweichenden Verfahren in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und der satzungsgemäßen Ordnung beschließen.

(2) Soweit diese Wahlordnung den Begriff „Parteitag“ verwendet, bezieht sich dieser einheitlich auf solche Versammlungen der Partei, bei denen über Satzungs-, Programm- und/oder Personalfragen beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen entschieden wird.

§ 2 Verfahren und Wahlvorschläge

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Parteitag das Tagungspräsidium, das in der Regel aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (Versammlungsleiter/Tagungspräsident) besteht. Weiterhin wählt der Parteitag mindestens zwei Protokollführer. Bei Wahlen leitet der Versammlungsleiter auch den Wahlvorgang und verkündet das festgestellte Stimmergebnis. Die vom Parteitag gewählte Mandatsprüfungskommission überprüft fortlaufend die Anwesenheit der Stimmberechtigten des Parteitags und ihre Meldungen. Die vom Parteitag gewählte Stimmzählungs- oder Wahlkommission zählt die Stimmen aus und stellt das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis fest.

(2) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Vertretern zu Vertreterversammlungen (Delegierte) und von Bewerbern für öffentliche Wahlen zu Volksvertretungen sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen (z.B. Schiedsrichter, Rechnungsprüfer, Kommissionen) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Offene Abstimmungen erfolgen generell durch Handzeichen oder Stimmkarte. Der jeweilige Vorstand kann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen (§ 15 Abs. 2a PartG) auch eine elektronische Stimmabgabe zulassen. Diese muss bei geheimen Wahlen das Wahlgeheimnis wahren und eine eindeutige Markierung des Namens des/der Kandidaten zulassen. Für die Wahlen zur Aufstellung von

Kandidaten für öffentliche Wahlen zu Volksvertretungen ist der Einsatz elektronischer Stimmabgabe nicht zulässig.

(4) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, indem der Stimmberechtigte vor oder hinter den Namen des/der von ihm zu wählenden Kandidaten handschriftlich ein Kreuz setzt. Sind Stimmzettel nicht vorgedruckt, ist zumindest der Nachname des/der zu wählenden Kandidaten deutlich lesbar in Blockbuchstaben auf den Stimmzettel zu schreiben und in vorbezeichneter Weise anzukreuzen.

Leere Stimmzettel oder solche ohne Kreuz gelten als Enthaltung. Anders ausgefüllte Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

(5) Kandidatenvorschläge für Wahlen (auch Eigenbewerbungen) sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Sie sind bis zum Abschluss der Kandidatenliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig. Grundsätzlich können nur anwesende Personen gewählt werden; der Versammlungsleiter kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, in dem er seine Bewerbung genau bezeichnet und vorab die Annahme der Wahl erklärt, Ausnahmen zulassen.

(6) Alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung, über deren Umfang und Handhabung der Parteitag entscheidet.

(7) Soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt, beträgt die Wahlperiode für ein Amt in der Partei zwei Jahre. Turnusmäßige Neuwahlen dürfen frühestens zwei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode durchgeführt werden.

(8) Gewählt ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Auch für Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Wahlverfahren genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(9) Gewählte Kandidaten haben auf Befragen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; unterbleibt die Erklärung auch auf dreimaliges Befragen des Versammlungsleiters, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 3 Vorstandswahlen

(1) Bei der Wahl des Vorstands der Partei (Bundes-, Landes- oder Kreisvorstand) sind nur stimmberechtigte Parteimitglieder wählbar.

(2) Bei der Wahl des Vorsitzenden des Vorstands kann jeder Stimmberechtigte seine Stimme nur für einen Kandidaten abgeben. Im Einzelnen gilt:

a) Kandidiert nur eine Person, ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

b) Kandidieren zwei Personen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

c) Kandidieren mehr als zwei Personen, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhält in diesem ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. An diesem nehmen nur die beiden Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die relativ meisten Stimmen erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel vor oder hinter den Namen der Kandidaten zu setzendes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Es dürfen nur so viele Namen angekreuzt werden wie Vorstandsposten zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig. Die Zahl der zu besetzenden Vorstandsposten wird vor der Wahl durch

Mehrheitsbeschluss des Parteitags festgestellt.

Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern erforderlich, das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt ebenso für die Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstandes (Beisitzer).

(5) Das Verfahren nach Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Nach- und Ergänzungswahlen zur Besetzung von vakant gewordenen oder zusätzlichen Vorstandsposten. Ist nur ein Vorstandsposten nachzubetzen, gilt das Verfahren nach Absatz 2.

§ 4 Delegiertenwahlen

(1) Findet ein Parteitag satzungsgemäß als Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) statt, erfolgt die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen eines im nachgegliederten Gebietsverband satzungsgemäß einzuberufenden Parteitags. Für das Wahlverfahren gilt § 3 Absatz 3 entsprechend, wobei ein gemeinsamer Wahlgang oder mehrere gemeinsame Wahlgänge durchgeführt werden können.

(2) Wenn sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl reduziert, rücken die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen als Ersatzdelegierte auf, mit Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten. Wenn sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl erhöht, rücken die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen als Delegierte auf, mit Rang hinter den gewählten Delegierten. Entsprechendes gilt, wenn Delegierte nach der Wahl ausscheiden.

§ 5 Aufstellung der Kandidaten für öffentliche Wahlen

(1) Versammlungen zur Aufstellung und Wahl von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen (Europäisches Parlament, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen) unterliegen in erster Linie den einschlägigen staatlichen Wahlgesetzen und sind von den zuständigen Gebietsverbänden grundsätzlich eigenverantwortlich einzuberufen und durchzuführen.

(2) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten und/oder Wahllisten Wahlparteitage durchgeführt (mit oder ohne Delegiertenwahl), sind hierzu nur diejenigen Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die zu der bevorstehenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Mangels spezieller Regelungen sind im Übrigen die für Mitgliederversammlungen und Parteitage geltenden Satzungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament sollen der Versammlungsleitung ein amtliches Führungszeugnis (Privatführungszeugnis) vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist. Vor der Vorstellung des Kandidaten soll der Versammlungsleiter dem Parteitag berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält.

(4) Die Wahl der Kandidaten (insbesondere Wahlkreis- und Listenkandidaten) kann ganz oder teilweise entsprechend § 3 Absatz 2, Absatz 3 oder nach jedem anderen gesetzlich zulässigen Wahlverfahren gestaltet werden.

(5) Die Koordinierung von Bundestagswahlen obliegt in erster Linie der Bundespartei, mit der sich die Landesverbände in jeder Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige Aufstellung von Wahlkreis- und Listenkandidaten sowie die Einreichung entsprechender Wahlvorschläge, abstimmen sollen.

§ 6 Beurkundung

(1) Die Beschlüsse des Parteitages werden durch den Versammlungsleiter und einen Protokollführer

unterzeichnet.

(2) Das Originalprotokoll ist vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder dem Justiziar für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

§ 7 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmauszählung ein Verfahrensfehler festgestellt, der erheblichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Versammlungsleitung den Wahlvorgang bzw. die Stimmauszählung unverzüglich abubrechen und die Wiederholung des Wahlvorganges zu veranlassen. Der Grund für den Abbruch ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur im Rahmen einer Wahlanfechtung nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der Partei erfolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitags in Kraft.

Begründung:

Die WerteUnion hatte bei ihrer Gründung im Februar 2024 noch keine Wahlordnung erlassen. Eine solche Wahlordnung ist jedoch zwingende Voraussetzung für die geordnete und innerhalb der Gesamtpartei möglichst einheitliche Durchführung von Wahlen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die zum Bundesparteitag geplanten (Nach-)Wahlen zum Bundesvorstand. Die vorgeschlagene Wahlordnung entspricht üblichen Standards und wurde sorgfältig unter Mitwirkung erfahrener Juristen und Praktiker erstellt.

WerteUnion

1. Bundesparteitag am 9. November 2024

Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Bundessatzung

Zweck:

Mit Schreiben vom 25.06.2024 beanstandete die Bundeswahlleiterin mehrere Regelungen der Gründungssatzung der WerteUnion als mit den Vorgaben des Parteiengesetzes nicht kompatibel. Der Änderungsantrag des Bundesvorstands dient der Behebung dieser Beanstandungen, damit die Statuten der WerteUnion schnellstmöglich in die amtliche Unterlagensammlung eingetragen werden können. Um diese Eintragung nicht durch zusätzliche, von der Bundeswahlleiterin nicht verlangte Änderungen erneut zu gefährden, hält es der Bundesvorstand nach sorgfältiger Abwägung für dringend geboten, über den vorliegenden Antrag hinausgehende Satzungsänderungen nicht vor der erstmaligen Eintragung der WerteUnion in die Unterlagensammlung zu beschließen (nähere Begründung siehe unten).

Antrag und Beschluss:

Der Bundesparteitag hat auf Antrag des Bundesvorstands die nachfolgenden Änderungen zur Bundessatzung beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Kürzel „WU“ durch die Bezeichnung „WerteUnion“ ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Absatz 2 (neu; bisher Absatz 3) wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der WerteUnion und in einer anderen Partei oder in einer konkurrierenden parlamentarischen oder kommunalen Fraktion oder Gruppe ist unbeschadet des Absatzes 3 ausgeschlossen.“

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3, die folgende Absatznummerierung ändert sich entsprechend.

In Absatz 3 (neu; bisher Absatz 5) werden Satz 3 2. Halbsatz und Satz 4 gestrichen; der Absatz endet mit Satz 3 und den Worten „... aus der bisherigen Partei nachzuweisen.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Absätze 2 bis 7“ ersetzt durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“.

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Aufnahmeantrag ist in der Regel online über die Internetseiten mit dem entsprechenden Antragsformular der Partei zu stellen. Der Bewerber hat die im Antragsformular vorgesehenen Angaben zu machen und die für seine Aufnahme relevanten Erklärungen abzugeben.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und ihren Widerruf“ gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „nach Maßgabe von Regeln und Kriterien nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.

Absatz 4 wird gestrichen, die folgende Absatznummerierung ändert sich entsprechend.

Absatz 4 (neu; bisher Absatz 5) wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Prüfung des Aufnahmeantrags soll das Ergebnis dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der Bewerber mit der Entscheidung über seine Aufnahme (Beschlussdatum) Mitglied der WerteUnion. Ergeht innerhalb von 15 Monaten seit Antragstellung keine Entscheidung, gilt die Aufnahme als abgelehnt.“

In Absatz 6 (neu; bisher Absatz 7) Satz 1 werden die Worte „Innerhalb des 15-monatigen Antragsverfahrens“ ersetzt durch die Worte „Solange über den Antrag noch nicht entschieden ist“.

Der bisherige Absatz 11 wird gestrichen. § 4 endet mit Absatz 9 (neu; bisher Absatz 10) und den Worten „... wird vom Bundesvorstand entschieden.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 6 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Verlust oder rechtskräftige Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
- und
- d) Tod.

(2) Die Stimmrechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate schuldhaft in Verzug befindet. Das Mitglied ist über diese Maßnahme schriftlich zu unterrichten.“

Absatz 5 wird gestrichen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kreisverbandes“ durch das Wort „Kreisverband“ ersetzt.

In Absatz 3 werden die Worte „bei dem Schiedsgericht 1. Instanz“ durch die Worte „beim zuständigen Schiedsgericht“ ersetzt.

Absatz 4 Buchstaben c) und d) werden wie folgt gefasst:

„c) den Verlust einer wesentlichen Voraussetzung für die Parteimitgliedschaft gem. § 3 Absatz 1 bis

3 schuldhaft herbeiführt, insbesondere eine unzulässige Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei oder parlamentarischen Fraktion unterhält,

d) in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu für seine Aufnahme entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht, falsche Erklärungen abgegeben oder wesentliche Umstände verschwiegen hat,“

In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Schiedsgericht 1. Instanz“ durch die Worte „zuständigen Schiedsgericht“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen (und als neuer Absatz 7 an § 7 angefügt)

In Absatz 6 werden die Worte „1. Instanz“ gestrichen.

Folgender Absatz 7 (neu) wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.“

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gliederung“ das Wort „schwerwiegend“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Auflösung“ die Worte „oder Ausschluss“ eingefügt.

In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Schiedsgericht 1. Instanz“ durch das Wort „Bundesschiedsgericht“ ersetzt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bundesvorstands“ ein Komma eingefügt.

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung (Mitgliederparteitag) statt. Sobald in der Bundespartei mehr als 2000 Mitglieder organisiert sind und in allen Bundesländern Landesverbände bestehen, soll er als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) einberufen werden. Für die Berechnung ist die Mitgliederzahl an den der Einberufung (Einladung) unmittelbar vorausgehenden Stichtagen 31.12. oder 30.06. maßgeblich. Der Bundesvorstand legt Ort und Datum des Bundesparteitags sowie die Form der Versammlung (in Präsenz, virtuell oder hybrid, § 9 Absatz 1 Satz 4 PartG) fest.

(3) Sofern der Bundesparteitag als Vertreterversammlung stattfindet, sind die Delegierten aus den Landesverbänden, die Landesvorsitzenden und die Mitglieder des Bundesvorstandes stimmberechtigt. Der Delegiertenkörper besteht aus 300 Mitgliedern. Die Aufschlüsselung der 300 Delegierten auf die Vertreter der Landesverbände ist wie folgt vorzunehmen: Die Zahl der Mitglieder in den Landesverbänden ist mit 300 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aus allen Landesverbänden zu dividieren. Für die Berechnung der Mitgliederzahlen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Ungeachtet seiner Mitgliederanzahl soll jeder Landesverband mit mindestens einem Delegierten vertreten sein.“

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Der gewählte Rechnungsprüfer hat“ durch die Worte „Die gewählten Rechnungsprüfer haben“ ersetzt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird nach den Worten „Bundesvorstand“ und „Landesvorstände“ jeweils ein Komma und nach dem Wort „Delegierte“ ein Punkt gesetzt.

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „beiden Schiedsgerichte 1. und 2. Instanz“ durch die Worte „Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter der beiden Kammern des Bundesschiedsgerichts für eine Amtsdauer von vier Jahren“ ersetzt.

§ 15 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe (Buchstabe) „d)“ wird ersetzt durch die Angabe (Buchstabe) „c“.

§ 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „Vorstände der Landesverbände“ durch die Worte „jeweils übergeordneten Vorstände“ ersetzt.

§ 24 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Diese Satzung ist am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde durch Beschluss des Bundesparteitags vom 9. November 2024 mit Wirkung zum selben Tag geändert.“

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.06.2024 beanstandete die Bundeswahlleiterin die ihr vorgelegte Gründungssatzung der WerteUnion. In mehreren benannten Punkten weist sie darauf hin, dass die Satzung in der jetzigen Form „nicht den rechtlichen Vorgaben“ entspreche und daher nicht in die amtliche Unterlagensammlung aufgenommen werden könne. Zwar könnte die Bundeswahlleiterin damit ihre Prüfungskompetenz nach dem Parteiengesetz überschreiten. Es handelt sich hier jedoch um eine rechtliche Grauzone und formaljuristisch wären die beanstandeten Punkte nur schwer, d.h. im Rahmen eines riskanten sowie zeit- und kostenintensiven Rechtsstreits, zu widerlegen. Dies gilt insbesondere für die bislang auf grundsätzlich 15 Monate festgeschriebene Dauer des Antragsverfahrens, die in der praktischen Handhabung überholt ist und nach Auffassung des Bundesvorstands ohnehin zu streichen gewesen wäre. Ohne Beseitigung der beanstandeten Mängel ist zudem mit Schwierigkeiten bei der Zulassung zur kommenden Bundestagswahl und weiteren Nachteilen auch in der öffentlichen Wahrnehmung der Partei zu rechnen. Aus diesen Gründen ist die Satzung zwingend gemäß den Vorgaben der Bundeswahlleiterin zu ändern.

Der Bundesvorstand hatte erwogen, über diese zwingenden Satzungsänderungen hinauszugehen und die Gelegenheit des Bundesparteitags für weitere sinnvolle Satzungsänderungen zu nutzen. Er hat sich jedoch nach sorgfältiger Abwägung dagegen entschieden. Ein solches Vorgehen würde die Gefahr bergen, dass die Bundeswahlleiterin die weiteren Änderungen zumindest in Teilen erneut beanstandet und die Partei in einen aufwendigen, potenziell rufschädigenden Rechtsstreit zwingt. Dieser Gefahr kann mit einer auf das Nötigste fokussierten Überarbeitung am besten begegnet werden. Weitere sinnvolle Satzungsänderungen können dann nach der erstmaligen Eintragung der Partei in die Unterlagensammlung folgen.

Aus der Umsetzung der Forderungen der Bundeswahlleiterin ergeben sich weitere folgerichtige Anpassungen im Wortlaut und Regelungsgehalt der Satzung. Zudem erfolgen Anpassungen an den gesetzlichen Wortlaut im Parteiengesetz und einige wenige sonstige Klarstellungen und redaktionelle Änderungen.

Und schließlich auch eine inhaltliche Änderung: Die Kurzbezeichnung „WU“ soll als solche zukünftig entfallen. Diese hatte bei den vergangenen Landtagswahlen zu Verwirrung bei den Wählern geführt, da das Kürzel bisher in der Öffentlichkeit nicht eingeführt war. Zudem dient die möglichst durchgängige Verwendung des ohnehin schon kurzen Markennamens „WerteUnion“ dem internen und externen Marketing der Partei.

WerteUnion

1. Bundesparteitag am 9. November 2024

Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

Zweck:

Die bisherigen Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der WerteUnion zum Mitgliedsbeitrag wurden vielfach als zu unflexibel kritisiert – auch im Hinblick auf den parteiinternen Finanzausgleich. Mit dem Änderungsantrag des Bundesvorstands soll dieser Kritik Rechnung getragen werden (nähere Begründung siehe unten).

Antrag und Beschluss:

Der Bundesparteitag hat auf Antrag des Bundesvorstands die nachfolgenden Änderungen zur Finanz- und Beitragsordnung (FBO) beschlossen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Gliederungen“ durch die Worte „Gebietsverbände (Gliederungen)“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zu“ gestrichen. In Satz 2 wird nach den Worten „und dem“ das Wort „Schatzmeister“ eingefügt.

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Mitgliedsbeiträge und parteiinterner Finanzausgleich

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 240,00 Euro. Dies gilt auch für Fördermitglieder. Für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag die Hälfte des regulären Beitrags. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag kann nach Ermessen darüber hinaus in folgenden Fällen auf Antrag gewährt werden:

- a) für das laufende Kalenderjahr, wenn die Aufnahme als Mitglied nach dem 30. Juni erfolgt,
- b) wenn der Bewerber bzw. das Mitglied glaubhaft darlegt, unter Berücksichtigung seiner finanziellen und familiären Verhältnisse über nur geringes Einkommen (in der Regel weniger als 1.500,00 EUR netto monatlich) zu verfügen.

Im Übrigen wird den Bewerbern empfohlen, den Mitgliedsbeitrag im Wege einer Selbsteinschätzung auf 1 % ihres jährlichen Nettoeinkommens festzusetzen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme in voller Höhe für das laufende Kalenderjahr fällig. Danach ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Im Falle des Austritts oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung.

(3) Auf Antrag kann dem Mitglied eine halbjährliche Zahlungsweise gewährt werden.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden für alle Gliederungen durch die Bundespartei per SEPA-Lastschrift

eingezogen. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, den Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag selbst anzuweisen.

(5) Von den Mitgliedsbeiträgen aus den Landesverbänden erhalten die Bundespartei und die Landesverbände jeweils 50 Prozent. Die Landesverbände wiederum leiten die Hälfte der ihnen zufließenden Beitragsanteile an ihre Kreisverbände weiter. Die Bundespartei hat die Beitragsanteile zum 31.12. eines Kalenderjahres an die Landesverbände abzuführen. Dies gilt auch für Finanzmittel aus der staatlichen Teilfinanzierung. Solange Landesverbände oder Kreisverbände noch nicht gegründet worden sind, verbleiben diese Mittel bei der nächsthöheren Gliederung (Bundes- oder Landesverband).

(6) Eine Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen von der Bundespartei an einen Landesverband ist erstmalig fällig in dem auf die Gründung des Landesverbandes folgenden Jahr und somit frühestens im Jahr 2025. Hiervon kann auf Antrag in besonderen Situationen (z.B. Wahlkampf auf Landesebene im Gründungsjahr) durch Beschluss des Bundesvorstands abgewichen werden. Die Pflicht zur Weiterleitung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen kann darüber hinaus durch Beschluss des Bundesvorstands in Abstimmung mit den Landesverbänden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Situation unter Berücksichtigung der politischen und administrativen Prioritäten im Bundesverband und den weiteren Gliederungen erlassen, herabgesetzt oder gestundet werden. Dies gilt nicht für Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede freiwillig geleistete Zuwendung an die Partei ist möglicherweise eine Spende, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegt. Dabei kann es sich um Geldspenden, Sachspenden, Förderungsverzichte oder andere geldwerte Zuwendungen im Sinne des Parteiengesetzes handeln.“

In Absatz 4 wird das Wort „sofort“ durch die Worte „unverzüglich nach ihrem Eingang“ ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Mandatsträgerbeiträge werden grundsätzlich von Mandatsträgern erhoben, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied der WerteUnion sind.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „bis zum 31. Januar“ durch die Worte „nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „in § 18 Abs. 3 Nr. 1 PartG genannten“ durch die Worte „gesetzlich vorgeschriebenen“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die für die Finanzangelegenheiten verantwortlichen Vorstandsmitglieder (Schatzmeister) stellen vor Beginn eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan des Bundesverbandes wird vom Bundevorstand beschlossen.“

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Folgemonats“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt. In

Satz 3 wird das Wort „spätesten“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt; die Worte „folgende Jahr“ werden durch die Worte „folgenden Jahres“ ersetzt.

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist am 17. Februar durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitages mit Wirkung zum selben Tag geändert.“

Begründung:

Seit Gründung der WerteUnion am 17. Februar 2024 und der dort beschlossenen Finanz- und Beitragsordnung (FBO) erreichen den Vorstand aus der Mitgliederschaft zahlreiche Anregungen und Vorschläge insbesondere zu den Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten. Auch auf Veranstaltungen der WerteUnion auf lokaler Ebene wurden hierzu oft intensive Diskussionen unter den Mitgliedern geführt. Mit den hierzu vorgelegten Änderungsanträgen zur bisherigen FBO möchte der Vorstand den offensichtlichen Änderungsbedarf umsetzen.

Weiterhin bedarf es einer der konkreten Situation der WerteUnion besser Rechnung tragenden Regelung zum parteiinternen Finanzausgleich, insbesondere mit Blick auf die zurückliegenden Wahlkämpfe im Osten, den zunehmend autark zu finanzierenden Parteaufbau sowie die bevorstehenden Bundestagswahlen. Schließlich sind kleinere Anpassungen an die Anforderungen des Parteiengesetzes sowie einige wenige redaktionelle Änderungen angezeigt.

WerteUnion

1. Bundesparteitag am 9. November 2024

Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

Zweck:

Mit dem Antrag des Bundesvorstands zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) soll im Kern Einwänden der Bundeswahlleiterin gegen die bisherige SchGO vorgebeugt werden, die sie in ihrem Schreiben vom 25.06.2024 zur Bundessatzung angedeutet hatte. Insgesamt werden damit die Voraussetzungen für eine funktionsfähige und effiziente Schiedsgerichtsbarkeit der Partei auf Bundes- und Landesebene geschaffen (nähere Begründung siehe unten).

Antrag und Beschluss:

Der Bundesparteitag hat auf Antrag des Bundesvorstands die nachfolgenden Änderungen zur Schiedsgerichtsordnung (SchGO) beschlossen:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Grundlagen

(1) Die Schiedsgerichte der WerteUnion sind Schiedsgerichte nach dem Parteiengesetz. Diese Schiedsgerichtsordnung regelt ihre Aufgaben und Arbeitsweise. Sie ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend.

(2) Für die Mitglieder der WerteUnion besteht die Pflicht, sich bei Streitfragen, die sich nicht anderweitig lösen lassen, zunächst an die Schiedsgerichte zu wenden. Diese sollen auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es werden Landesschiedsgerichte sowie ein Bundesschiedsgericht eingerichtet. Die Landesschiedsgerichte bestehen jeweils aus einer Kammer. Das Bundesschiedsgericht besteht aus zwei Kammern.“

In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Schiedsgerichte müssen mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein. Die Kammern der Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Schiedsrichtern (Beisitzer).“

Absatz 3 wird um folgenden Satz 1 ergänzt:

„Schiedsrichter müssen Mitglied der WerteUnion sein. Scheidet ein Schiedsrichter aus der Partei aus, so erlischt seine Funktion als Schiedsrichter.“

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Wahl der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter werden vom Landes- bzw. Bundesparteitag für vier Jahre gewählt. Bis zur Wahl ihrer Nachfolger bleiben sie im Amt. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit. Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen für die jeweiligen Kammern einen Vorsitzenden, der das Schiedsgericht bzw. die Kammer leitet, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mindestens der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Zusätzlich kann der Parteitag für jedes Gericht bzw. für jede Kammer bis zu vier Ersatzschiedsrichter wählen.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes befindet sich in der Geschäftsstelle der Bundespartei, die Geschäftsstelle der Landesschiedsgerichte befindet sich in der Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes. Besteht noch kein Landesverband oder verfügt er über keine intakte Geschäftsstelle, so übernimmt hierfür die Geschäftsstelle der Bundespartei.“

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) Die Landesschiedsgerichte entscheiden als erste Instanz innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches (Landesverband) über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Kreis- und Landesverbände sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen,
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen der Kreis- und Landesverbände,
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Kreis- und Landesverbände und Beschwerden gegen den Widerruf von Aufnahmeentscheidungen,
4. Streitigkeiten zwischen den Kreis- und Landesverbänden untereinander,
5. Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern eines Kreis- oder Landesverbands, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
6. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes im Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes,
7. sämtliche sonstigen Angelegenheiten und Streitigkeiten, sofern diese nicht ausdrücklich dem Bundesschiedsgericht zugewiesen sind.

Sofern in einem Bundesland bzw. Landesverband kein Landesschiedsgericht existiert oder nicht ordnungsgemäß besetzt ist, kann die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts mit dessen Einverständnis ein anderes Landesparteigericht als zuständiges Schiedsgericht bestimmen oder selbst in der Angelegenheit nach diesem Absatz entscheiden.

(2) Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen des Landesschiedsgerichts (Beschwerde),
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und den Kreis- und Landesverbänden,
5. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die nur der Bundespartei angehören, und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gebietsverbänden,
6. Streitigkeiten zwischen Landesverbänden und zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Interesse der Partei berührt ist,
7. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Bundespartei.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Antragschrift und Antragsberechtigung“

In Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort „wer“ die Worte „als Parteimitglied“ eingefügt.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird gestrichen (und als neuer Absatz 4 an § 10 angefügt).

§ 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt (bisheriger Satz 2 wird Satz 4):

„Nach Weisung des Vorsitzenden wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.“

Absatz 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die mündliche Verhandlung kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden.“

Absatz 7 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Personen ohne Parteimitgliedschaft sollen nur in Ausnahmefällen und nach Zulassung durch den Vorsitzenden gehört werden.“

In Absatz 12 wird folgender Satz 2 eingefügt (bisheriger Satz 2 wird Satz 3):

„Die Protokolle können sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken.“

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

Folgender Absatz 4 (neu) wird angefügt:

„(4) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligte verbindlich.“

§ 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts Antrag auf Überprüfung (Beschwerde) gestellt werden. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig.“

Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt (die bisherigen Absätze rücken eine Ordnungsziffer weiter):

„(2) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann ein Verfahrensbeteiligter innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen, welche sodann endgültig entscheidet.“

In Absatz 3 (neu, bisher 2) wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 2 teilweise gestrichen und insgesamt wie folgt gefasst:

„Das Schiedsgericht kann die Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen einem Beteiligten auferlegen.“

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Sie erhalten vom zuständigen Landesverband bzw. von der Bundespartei eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Sitzungstag. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden ihnen erstattet, Für die Entscheidung über die Festsetzung und Erstattung dieser und ggf. weiterer notwendiger Kosten des Schiedsverfahrens durch die Verfahrensbeteiligten gilt § 1057 ZPO entsprechend.“

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Schiedsgerichtsordnung ist am 17. Februar durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten und wurde am 9. November 2024 durch Beschluss des Bundesparteitages mit Wirkung zum selben Tag geändert.“

Begründung:

Die bisherige Schiedsgerichtsordnung (SchGO) bündelt die gesamte Schiedsgerichtsbarkeit der Partei über das Schiedsgericht erster und zweiter Instanz beim Bundesverband. Dies entspricht nicht vollständig dem Parteiengesetz, wonach zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden sind (§ 14 Abs. 1 PartG). Hierauf hatte mittelbar auch die Bundeswahlleiterin in ihrem Schreiben vom 25.06.2024 zur Bundessatzung hingewiesen. Es fehlt insofern zur Gewährleistung eines jeden Verfahrens in zwei Rechtszügen die erste Schiedsinstanz auf Ebene der Landesverbände. Diese werden in Folge eigene Schiedsgerichte einzurichten haben. Für diese gilt dann auch diese SchGO.

Hieraus folgt die Notwendigkeit grundlegender Änderungen insbesondere bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bundes- und Landesebene. Außerdem enthält die bisherige SchGO einige Lücken und Unklarheiten. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden somit die Voraussetzungen für eine funktionsfähige und effiziente Schiedsgerichtsbarkeit der Partei auf Bundes- und Landesebene geschaffen.